



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[...]

- Antragstellerin -

[...]

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Gesundheit und
Verbraucherschutz,
Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
Billstraße 80,
20539 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte(r):

[...]

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11, am 5. März 2020 durch

[...]

beschlossen:

Die Anträge vom 25. Februar 2020 werden abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 12.500, -- € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Die nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO statthaften und auch im Übrigen zulässigen Anträge der Antragstellerin vom 25. Februar 2020,

1. die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 24. Februar 2020 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. Februar 2020 (Az.: V1305 / 591-00.33) wiederherzustellen, in dem diese die erteilten Genehmigungen für alle genehmigungspflichtigen Tierversuche widerruft und
2. die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 24. Februar 2020 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. Februar 2020 (Az.: V1305 / 591-00.33) wiederherzustellen, in dem diese die Einstellung aller anzeigepflichtigen Tierversuche anordnet und
3. die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 24. Februar 2020 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 14. Februar 2020 (Az.: V1305 / 591-00.33) wiederherzustellen, in dem diese die tierschutzrechtliche Erlaubnis zur Tierhaltung vom 4. Juni 2014 (Reg.-Nr. 3/2014) widerruft,

haben in der Sache jeweils keinen Erfolg.

1. Der Antrag zu 3. der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 24. Februar 2020 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 14. Februar 2020 (Az.: V1305 / 591-00.33) wiederherzustellen, mit dem diese die tierschutzrechtliche Erlaubnis der Antragstellerin zur Tierhaltung vom 4. Juni 2014 (Reg.-Nr. 3/2014) widerrufen hat (Ziffer 1 des Bescheids), ist unbegründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs der Erlaubnis zur Tierhaltung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist formell rechtmäßig (unten a) und das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs (unten b).

a. Die Antragsgegnerin hat die sofortige Vollziehung des Widerrufs der Erlaubnis zur Tierhaltung in formell ordnungsgemäßer Weise gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO angeordnet. Die durch die Antragsgegnerin gegebene Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

„Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die sofortige Vollziehung des Widerrufs der Haltungserlaubnis, der Haltungsverbot und der Anordnung zur Abgabe der Tiere dienen dem Schutz der Tiere und entsprechen dem besonderen Interesse der Öffentlichkeit an der Sicherstellung des Tierschutzes.

Wenn Versuchstiere von Personen gehalten und betreut werden, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, besteht die Gefahr, dass die Versuchstiere nicht tierschutzgerecht behandelt und unnötigem Leid ausgesetzt werden. Angesichts des grundgesetzlichen Schutzauftrages nach Art. 20a GG für das Tierwohl, besteht eine besondere Dringlichkeit, eine solche Gefahr ohne jedwede zeitliche Verzögerung wirksam abzuwenden. Ein Widerspruchsverfahren und eine Anfechtungsklage können insoweit nicht abgewartet werden. Das Tierwohl genießt vielmehr Priorität und rechtfertigt von daher die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit.

Hierfür spricht im vorliegenden Fall insbesondere die Vielzahl und Schwere der unter A.I.2. im Einzelnen dargestellten Tierschutzverstöße, die keine positive Prognose für die zukünftige Haltung der Tiere erlauben.

Das Vollzugsinteresse überwiegt nach alledem deutlich das Interesse der [...], Tiere während eines ggf. mehrjährigen Widerspruchs- und Klageverfahrens halten zu dürfen.“

genügt den formellen Begründungsanforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, wonach in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen ist. Diesem Erfordernis ist nicht schon durch das bloße Vorhandensein einer Begründung genügt (vgl. – auch zum Folgenden – BVerwG, Beschl. v. 18.9.2001, 1 DB 26/01, juris, Rn. 6; VGH München, Beschl. v. 31.8.2006, 24 CS 06.1622, juris, Rn. 16; VGH Kassel, Beschl. v. 28.1.2014, 9 B 2184/13, juris, Rn. 6; OVG Lüneburg, Beschl. v. 30.1.2014, 5 ME 159/13, juris, Rn. 20). Vielmehr bedarf es einer schlüssigen, konkreten und substantiierten Darlegung der wesentlichen Erwägungen, weshalb aus Sicht der Behörde gerade im vorliegenden Fall ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben ist und das Interesse des Betroffenen am Eintritt der aufschiebenden Wirkung ausnahmsweise zurückzutreten hat. Formelhafte, d.h. auf beliebige Fallgestaltungen zutreffende Wendungen oder pauschale Argumentationsmuster sind danach nicht ausreichend (vgl. Gersdorf, in: Posser/Wolff, BeckOK VwGO,

52. Ed. (Stand: 1.10.2019), § 80, Rn. 87; Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl. 2019, § 80 Rn. 85; beide m.w.N.). Der Begründung des angegriffenen Bescheides lässt sich insoweit entnehmen, dass das Interesse der Antragstellerin an der Tierhaltung auch während des Widerspruchs- und eines etwaigen Klageverfahrens mit dem für einen sofortigen Vollzug streitenden öffentlichen Interesse am Tierwohl abgewogen wurde. Die seitens der Antragsgegnerin dargelegten und aus deren Sicht zur tierschutzrechtlichen Unzuverlässigkeit der Antragstellerin führenden Tierschutzverstöße, stellen sich als einzelfallbezogen und nicht nur formelhaft dar. Wenn sich die Ausführungen im Hinblick auf die Begründung des besonderen Vollzugsinteresses mit der Begründung der Ordnungsverfügung decken, ist dies insoweit unschädlich, als sich bei Gefahrenabwehrmaßnahmen aufgrund der typischerweise gesteigerten Gefährdungslage für das öffentliche Interesse eine (teilweise) Identität der Begründung schon aus der besonderen Dringlichkeit rechtfertigen lässt. Ob die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung inhaltlich zutrifft und ob sie die Anordnung zu rechtfertigen vermag, ist hingegen keine Frage des Begründungserfordernisses des § 80 Abs. 3 VwGO.

b. Des Weiteren überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse der Antragstellerin daran, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens weiterhin Gebrauch von ihrer Tierhaltungserlaubnis zu machen. Denn der Widerruf der Erlaubnis ist aller Voraussicht nach rechtmäßig (unten aa.) und es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an seiner sofortigen Vollziehung (unten bb.).

aa. Der Widerruf der Tierhaltungserlaubnis ist aller Voraussicht nach rechtmäßig.

aaa. Rechtsgrundlage für den Widerruf der Tierhaltungserlaubnis ist § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HmbVwVfG. Danach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

bbb. Gegen die formelle Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Tierhaltungserlaubnis sprechende Gründe hat die Antragstellerin nicht geltend gemacht; solche sind auch nicht ersichtlich.

ccc. Auch in materieller Hinsicht dürfte der Widerruf der Tierhaltungserlaubnis rechtmäßig sein. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HmbVwVfG dürften vorliegen.

aaaa. Bei der Tierhaltungserlaubnis vom 4. Juni 2014 handelt es sich um einen rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt.

bbbb. Die Antragsgegnerin wäre aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen auch berechtigt, die Tierhaltungserlaubnis vom 4. Juni 2014 nicht zu erteilen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Haltungserlaubnis sind in § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 TierSchG und § 11 TierSchVersV normiert. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TierSchVersV setzt die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TierSchG voraus, dass die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat.

Zum Erkenntnisstand des Eilverfahrens ist davon auszugehen, dass diese Erlaubnistatbestandsvoraussetzung nicht mehr gegeben ist und die Antragsgegnerin daher berechtigt wäre, die Haltungserlaubnis vom 4. Juni 2014 zu versagen. Hierzu im Einzelnen:

Die für die widerrufenen Tierhaltungserlaubnis erforderliche Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person ist nur dann gegeben, wenn diese die Gewähr dafür bietet, dass sie ihre Tätigkeit im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ausüben wird. Bei der hier zu treffenden Entscheidung ist entsprechend dem Zweck des Tierschutzgesetzes, das Leben und Wohlbefinden von Tieren zu schützen (vgl. § 1 TierSchG), insbesondere zu berücksichtigen, ob die für die Tätigkeit verantwortliche Person von ihr gehaltene Tiere ordnungsgemäß betreut oder ob ihr vielmehr Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen zur Last gelegt werden (vgl. VGH München, Beschl. v. 23.12.2014, 9 ZB 11.1525, juris, Rn. 6 m.w.N. zu § 11 Abs. 2 Nr. 2 TierSchG a.F.). Der Begriff der Zuverlässigkeit ist im Tierschutzgesetz nicht definiert. Der Gesetzgeber hat hier auch nicht – wie zum Beispiel in anderen Gesetzen, die an das Erfordernis der Zuverlässigkeit anknüpfen – bestimmte Versagungsgründe aufgezählt. Zur Ausfüllung des Begriffs kann an den Begriff der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit, wie er sich beispielsweise in § 35 Abs. 1 GewO oder § 4 GastG findet, und an die dazu ergangene Rechtsprechung angeknüpft werden (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 20.7.1993, 11 UE 740/89, juris, Rn. 40; VGH München, Beschl. v. 23.12.2014, 9 ZB 11.1525, juris, Rn. 6). Tierschutzrechtlich unzuverlässig ist danach, wer nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er seine Tätigkeit künftig ordnungsgemäß betreibt, d.h. im Einklang mit dem geltenden Recht ausübt

und insbesondere die Vorschriften des Tierschutzgesetzes ausreichend beachtet. Dies kann bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Pflichten angenommen werden, wenn diese schwerwiegend oder wiederholt begangen worden sind (vgl. VGH München, Beschl. v. 23.12.2014, 9 ZB 11.1525, juris, Rn. 6; Dietz, NuR 1999, 681, 682). Dabei kann auch bereits ein einzelner Verstoß Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen, wenn er genügend schwer wiegt (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11 TierSchG Rn. 23).

Nach diesen Maßgaben ist die für die Tätigkeit verantwortliche Person im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TierSchVersV im vorliegenden Fall voraussichtlich nicht mehr als zuverlässig zu qualifizieren. Dabei bedarf es keiner Entscheidung, ob insoweit auf die in der Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 1 TierSchVersV i.V.m. § 12 Satz 1 Nr. 4 TierSchVersV genannte Person – hier [...] – abzustellen ist oder ob die verantwortliche Person im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TierSchVersV die juristische Person selbst ist, wenn diese – wie hier – Erlaubnisinhaberin ist (der letzteren Auffassung folgend VGH München, Beschl. v. 14.5.2004, 25 CS 03.3263, juris, Rn. 7). Denn [...] ist nicht nur die in der Erlaubnis genannte für die Tätigkeit verantwortliche Person, sondern neben seiner Kommanditistenstellung auch alleiniger Geschäftsführer der Komplementärin der Antragstellerin ([...]) und damit Organ der Antragstellerin. Hielte man die Zuverlässigkeit der Antragstellerin für maßgeblich, käme es auch in diesem Fall auf die Zuverlässigkeit des [...] an. Denn soweit in Bezug auf die Erteilungsvoraussetzungen vom Gesetz fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Zuverlässigkeit gefordert werden, ist auf die Organe der juristischen Person abzustellen, für deren Verhalten die juristische Person auch zivilrechtlich haftet (§ 31 BGB). Erweist sich ein Organ(teil) als tierschutzrechtlich unzuverlässig, schlägt dies grundsätzlich auf die Zuverlässigkeitsbeurteilung der juristischen Person selbst durch, es sei denn, die juristische Person zeigte sich in der Lage, sich von den unzuverlässigen Organ(teil)en zu trennen und diese durch zuverlässige zu ersetzen (vgl. VGH München, Beschl. v. 14.5.2004, 25 CS 03.3263, juris, Rn. 7).

[...] dürfte nicht die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TierSchVersV erforderliche Zuverlässigkeit haben. Die im vorliegenden Eilverfahren allein mögliche und ausreichende summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt, dass es ab der Erteilung der Tierhaltungserlaubnis am 4. Juni 2014 innerhalb eines Zeitraums von mehreren Jahren, indem [...] als für die Tätigkeit verantwortliche Person benannt und als Geschäftsführer der Komplementärin der Antragstellerin bestellt war, zu zahlreichen und zum Teil schwerwiegenden Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen gekommen ist. Dies rechtfertigt die Prognose, dass er auch künftig nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften handeln wird.

Bei am 21. und 28. Oktober und am 25. November 2019 stattgefundenen Vor-Ort-Kontrollen am Hamburger Standort der Antragstellerin [...] hat die Antragsgegnerin dokumentiert, dass Nebenbestimmungen der Tierhaltungserlaubnis vom 4. Juni 2014 (Ziffer 4: Erlaubnis für Tierarten je Raum; Ziffer 9: Identifizierung der Tiere / Kennzeichnung) nicht eingehalten worden seien, dass ungenehmigte Tierversuche (Blutentnahmen zu Lebzeiten von „Überschusstieren“) durchgeführt worden seien, dass Mängel bei der Versuchsaufzeichnungen vorhanden seien und dass die am Tierversuch beteiligten Personen nicht die erforderliche Sachkunde hätten. Bei Kontrollen am Niedersächsischen Standort der Antragstellerin ([...]) haben der Landkreis [...] und das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit festgestellt, dass es zu formell illegalen Tierversuchen gekommen sei und dass die Tierhaltung nicht den Mindestanforderungen für eine tierschutzkonforme Unterbringung gemäß Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere und auch nicht den Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren, die zu Versuchszwecken und anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden (Empfehlung der Kommission vom 18. Juni 2007 2007/526/EG) oder den allgemeinen artspezifischen Haltungsanforderungen entspreche, so dass eine verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere im Sinne des § 2 Nr. 1 TierSchG nicht gegeben sei. Durch die nicht den Mindestvorgaben entsprechende Unterbringung der Tiere seien insbesondere den Affen und Hunden zumindest langanhaltende und erhebliche Schäden zugefügt worden. Bei Durchführung der Tierversuche seien die Schmerzen, Leiden und Schäden der Versuchstiere nicht auf das unerlässliche Maß beschränkt worden. So seien versuchsspezifische Abbruchkriterien und schmerzlindernde Maßnahmen den Mitarbeitern nicht bekannt gewesen.

Das Gericht hat keine Veranlassung an der Richtigkeit dieser Feststellungen zu zweifeln. Defizite bei der Ermittlung der für die Feststellung der Unzuverlässigkeit maßgeblichen Tatsachen sind nach Sichtung des von der Antragsgegnerin vorgelegten Aktenmaterials nicht erkennbar. Die im Bescheid vom 14. Februar 2020 im Einzelnen konkret beschriebenen Verstöße (S. 5 bis S. 20 des vorgenannten Bescheids) und das übersandte Aktenmaterial belegen, dass die Antragsgegnerin die Situation in den Betrieben der Antragstellerin in Hamburg und Niedersachsen im Rahmen verschiedener Ortstermine und amtstierärztlicher Untersuchungen (bezogen auf den Standort in Hamburg) und durch Heranziehung und Auswertung der Ermittlungserkenntnisse der niedersächsischen Behörden sehr eingehend ermittelt hat.

Soweit die Antragstellerin geltend macht, dass der Ernährungs- und Pflegezustand der am Hamburger Standort ausschließlich vorhandenen Nagetiere sowie die Ausgestaltung der Räumlichkeiten und Käfige für die Tiere, einschließlich des vorhandenen Beschäftigungsmaterials, durch die Antragsgegnerin nicht beanstandet worden sei und dass die monierten Verstöße am Hamburger Standort nicht vorlägen (vgl. dazu im Einzelnen die Antragschrift vom 25. Februar 2020 m.w.N. – Bl. 24 d.A.), führt dies nicht dazu, dass keine tragfähige Grundlage für die Annahme der Unzuverlässigkeit des [...] besteht. Denn es kann letztlich offen bleiben, ob und ggf. inwieweit diese Einwände der Antragstellerin die Feststellungen der Antragsgegnerin unter Berücksichtigung der Antragsrüge der Antragsgegnerin entkräften bzw. ob die am Hamburger Standort festgestellten Verstöße im Einzelnen oder im Rahmen einer Gesamtschau unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin zum Ausdruck gebrachten Bereitschaft zu „Optimierungen in den Betriebsabläufen“ genügend schwer wiegen, um Zweifel an der Zuverlässigkeit zu begründen. Dies folgt wiederum daraus, dass die Antragstellerin die von der Antragsgegnerin im Einzelnen dargestellten Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen an ihrem Niedersächsischen Standort nicht substantiiert bestritten hat und diese Verstöße an ihrem Niedersächsischen Standort auch für sich gesehen, die Feststellung der Unzuverlässigkeit rechtfertigen dürften. Dass diese Verstöße Gegenstand einer von der Antragstellerin am 13. Februar 2020 beim Verwaltungsgericht Lüneburg gegen den Landkreis [...] erhobenen Klage ([...]) sind, die sich gegen einen Bescheid vom 16. Januar 2020 richtet, mit dem der beklagte Landkreis die Erlaubnis der Antragstellerin nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) und b) TierSchG widerrufen und der Antragstellerin die erlaubnispflichtige Tierhaltung am Standort in [...] untersagt hat, führt entgegen der Ansicht der Antragstellerin nicht dazu, dass die Feststellungen der niedersächsischen Behörden nicht im Rahmen des hiesigen Gerichtsverfahrens herangezogen werden könnten. Die Frage der Zuverlässigkeit lässt sich nicht – je nach Örtlichkeit – unterschiedlich beantworten. Selbstverständlich können und müssen schwerwiegende Verstöße gegen das Tierschutzgesetz außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Antragsgegnerin und des hiesigen Gerichts auch für die Beurteilung der Frage der Zuverlässigkeit eine Rolle spielen. Die Antragsgegnerin hat insoweit zu Recht darauf hingewiesen, dass sich der Begriff der Zuverlässigkeit nicht „aufsplitten“ lasse. Denn für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer Person nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TierSchVersV ist auf ihr gesamtes Verhalten und nicht nur auf ihr Verhalten in Bezug auf eine konkrete tierschutzrechtliche Erlaubnis abzustellen. Vor diesem Hintergrund ist auch der Einwand der Antragstellerin unerheblich, dass sich die festgestellten Verstöße an ihrem Niedersächsischen Standort ausschließlich auf Affen, Hunde und Katzen bezögen, nicht aber auf die an ihrem Hamburger Standort gehaltenen Ratten und Mäuse. Es liegt auf der Hand, dass schwerwiegende Verstöße der

Haltung von Tieren bestimmter Tierarten auch Zweifel an der Zuverlässigkeit hinsichtlich der Tierhaltung insgesamt rechtfertigen.

Das Gericht hat zum Erkenntnisstand des Eilverfahrens keine Zweifel daran, dass die am Niedersächsischen Standort der Antragstellerin durch den Landkreis [...] und das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit festgestellte Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen teilweise schon im Einzelnen, jedenfalls in der Gesamtschau so schwerwiegend sind, dass sie die Unzuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person begründen. Den entsprechenden Feststellungen lässt sich entnehmen, dass bei der Haltung der Affen, Hunde und Katzen schwerwiegend gegen tierschutzrechtliche Vorgaben hinsichtlich des Platzbedarfes, der Ruhe- und Schlafmöglichkeiten und/oder der Ausgestaltung der Käfige verstoßen worden ist, dass bei der Durchführung von Tierversuchen Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere nicht auf das unerlässliche Maß beschränkt worden ist, dass es zu diversen Abweichungen zwischen Versuchsbeschreibungen und Versuchsdurchführungen gekommen ist, dass die tierärztliche Versorgung unzureichend war, dass falsche Angaben im niedersächsischen Widerrufsverfahren gemacht worden sind, dass der Verbrauch von Betäubungsmitteln nicht richtig dokumentiert worden ist und dass Angaben entgegen der Versuchstiermeldeverordnung unterblieben sind.

Die zahlreichen und teilweise schwerwiegenden Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorgaben am Niedersächsischen Standort der Antragstellerin dürften hinreichend belegen, dass [...] nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er seine Tätigkeit künftig ordnungsgemäß betreibt, d.h. im Einklang mit dem geltenden Recht ausübt und insbesondere die Vorschriften des Tierschutzgesetzes ausreichend beachtet.

Soweit die Antragstellerin vorgetragen hat, dass es inzwischen nicht mehr auf die Zuverlässigkeit des [...] ankomme, weil sie mit Schreiben vom 24. Februar 2020 gegenüber der Antragsgegnerin angezeigt habe, dass die für die Tätigkeit verantwortliche Person ab sofort [...] sei (und [...] dessen Stellvertreter), folgt das Gericht dem nicht. Selbst wenn man nicht der oben dargestellten Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs München folgt, dass die für die Tätigkeit verantwortliche Person, die juristische Person selbst sei und bei der Zuverlässigkeitsbeurteilung auf ihre Organe abzustellen sei, dürfte bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit dennoch auf [...] abzustellen sein. Die Benennung von [...] als für die Tätigkeit verant-

wortliche Person dürfte im vorliegenden Fall nicht genügen. Zwar sieht die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (im Folgenden: AVV) unter Nr. 12.1.6 vor, dass bei juristischen Personen sich die Verantwortlichkeit für die Tätigkeit [nur dann] nach den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen richtet, wenn nicht in Einzelfällen eine andere Person vom Unternehmen oder der öffentlichen Einrichtung benannt wird. Aber selbst wenn man hieraus ableiten würde, dass die Benennung eines zuverlässigen oder unverdächtigen Mitarbeiters der juristischen Person oder einer zuverlässigen oder unverdächtigen natürlichen Drittperson als für die Tätigkeit verantwortliche Person grundsätzlich möglich ist, und auch unterstellt, dass eine solche Benennung auch noch nach dem Erlass eines die Tierhaltungserlaubnis widerrufenden Bescheids in Frage kommt, dürfte im vorliegenden Fall gegen die Wirksamkeit des von der Antragstellerin geltend gemachten Austausches der für die Tätigkeit verantwortlichen Person sprechen, dass [...] aller Voraussicht nach nicht sowohl rechtlich als auch tatsächlich in der Lage ist, all das, was er im Umgang mit Tieren und deren Schutz für erforderlich hält, betriebsintern durchzusetzen (zu diesem Erfordernis VG Cottbus, Beschl. v. 6.9.2017, 3 L 509/17, juris, Rn. 32; Erbs/Kohlhaas/Metzer, TierSchG, November 2019, § 11, Rn. 26; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11, Rn. 23; vgl. auch AVV Nr. 12.1.6 a.E.). Es ist weder vorgetragen worden noch anderweitig ersichtlich, auf welcher Grundlage und mit welchen Befugnissen [...] für die Antragstellerin tatsächlich tätig ist. Auch wenn man zugunsten der Antragstellerin annehmen würde, dass Herr [...] unternehmensseitig mit den erforderlichen Kompetenzen ausgestattet ist, wäre nicht dargelegt, dass [...] gerade auch gegenüber dem tierschutzrechtlich als höchstwahrscheinlich unzuverlässig einzustufenden [...] die vorgenannte Durchsetzungskraft aufweist. [...] ist als einziger Geschäftsführer der Komplementärin der Antragstellerin sowohl im Außen- als auch im Innenverhältnis die zentrale Führungsperson des Unternehmens. Wie sichergestellt ist, dass [...] sich gegenüber dieser durchzusetzen vermag, ist nicht substantiiert vorgetragen. Das Gericht hat auch maßgebliche Zweifel daran, ob dies in rechtlicher Hinsicht überhaupt möglich ist. Soweit die Antragstellerin sich darauf beruft, dass sie für die Dauer des Widerspruchs- und eines sich etwaig anschließendes Klageverfahrens einen Fremdüberwacher mit der Überwachung [der Einhaltung] der tierschutzrechtlichen Bestimmungen an ihrem Hamburger Standort beauftragt habe, dürfte dies den Einfluss des [...] auf die Tierhaltung nicht (nachhaltig) beschränken. Ziel des von der Antragstellerin vorgelegten Fremdüberwachungsvertrags vom 24. Februar 2020 ist zwar auch die dahingehende Einschränkung der Geschäftsführerbefugnisse des [...], dass in „tierschutzrechtlichen Angelegenheiten“ ohne Zustimmung des Fremdüberwachers keine Anweisungen des Geschäftsführers gegenüber Mitar-

beiter der Antragstellerin am Standort Hamburg erfolgen. Unabhängig davon, dass der vorgenannte Fremdüberwachungsvertrag sich nicht zu dem Verhältnis zwischen dem als für die Tätigkeit verantwortliche Person benannten [...] und [...] verhält und dass die Antragstellerin wohl keinen Vertrag zu Lasten ihrer Komplementärin abschließen dürfte, die die Befugnisse deren Geschäftsführers einschränkt, dürfte nicht sichergestellt sein, dass die unter § 6 des Fremdüberwachungsvertrags vom 24. Februar 2020 geregelte Beschränkung der Weisungsbefugnis des Geschäftsführers nicht im Zuge einer Beendigung des Dauer-schuldverhältnisses jederzeit wieder aufgelöst werden kann. Darüber hinaus hat die Antragstellerin nicht vorgetragen, dass [...] durch entsprechende Festsetzungen im Gesellschaftsvertrag der Komplementärin gemäß § 37 Abs. 1 GmbHG im Innenverhältnis in seiner Geschäftsführungsbefugnis insoweit beschränkt ist, dass [...] die o.g. Durchsetzungskraft hat, und dass die Komplementärin der Antragstellerin ihren Geschäftsführer [...] für den Fall, dass dieser seine auf diesem Wege eingeschränkte Geschäftsführungsbefugnis überschreiten sollte, nach § 43 Abs. 2 GmbHG bzw. nach § 280 BGB i.V.m. mit dem Anstellungsvertrag auch tatsächlich in Haftung nehmen würde.

Unabhängig davon ist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, Rn. 106) nicht erkennbar, dass [...] und [...] selbst die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TierSchVersV erforderliche Zuverlässigkeit haben. Die vorgenannten Personen wurden der Antragsgegnerin erst mit Schreiben vom 24. Februar 2020 als für die Tätigkeit verantwortliche Personen bzw. als Stellvertreter angezeigt. Ohne weitere – im Rahmen des Eilverfahrens nicht gebotene – Aufklärungsmaßnahmen lässt sich deren Zuverlässigkeit nicht beurteilen. Selbst Führungszeugnisse der vorgenannten Personen hat die Antragstellerin nicht vorgelegt (zur Relevanz eines Führungszeugnisses siehe auch AVV Nr. 12.2.3.1). Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Gerichts Bedenken, dass die vorgenannten Personen aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TierSchVersV),

Die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die die verantwortliche Person nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TierSchVersV haben muss, richten sich nach den Tätigkeiten, die in dem Betrieb durchgeführt werden sollen. In jedem Fall muss die Person auf den in Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1–7 beschriebenen Sachgebieten (mit Bezug auf alle gehaltenen Tierarten) über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für eine optimale (d.h. zumindest den Anforderungen von Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere und Anhang III der

Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere entsprechende) Tierpflege einschließlich Ernährung und Unterbringung erforderlich sind. Werden in dem Betrieb Tiere getötet, muss sie auf den in Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 1–11 beschriebenen Sachgebieten die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, die für die Auswahl der schonendsten Tötungsverfahren und für die möglichst schmerz-, leidens- und angstfreie Anwendung aller Betäubungs- und Tötungsverfahren, die in der Einrichtung/dem Betrieb Anwendung finden, erforderlich sind. Finden Tierversuche statt, so müssen die Kenntnisse und Fähigkeiten auf den in Anlage 1 Abschnitt 3 beschriebenen Sachgebieten hinzukommen. Der Antragsteller muss diese Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Wird dabei auf eine abgeschlossene Ausbildung Bezug genommen, so muss diese nachweislich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (auch mit Bezug auf die Tierarten und Tierversuche, um die es geht) vermittelt haben. Wird auf einen beruflichen oder sonstigen Umgang Bezug genommen, so muss feststehen, dass dafür die gesamten Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich gewesen sind und dass der Umgang beanstandungsfrei und auch lange genug, um die nötigen Erfahrungen zu sammeln, ausgeübt worden ist. Verbleibende Zweifel (insbesondere wenn es zwar einen länger dauernden Umgang gegeben hat, dieser aber nicht ausreichend kontrolliert worden ist) führen zur Ablehnung der Erlaubnis (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11 TierSchVersV, Rn. 3).

Nach diesen Maßgaben dürften weder [...] noch [...] die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Ausweislich der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen ist [...] zwar promovierter Biologe, Kenntnisse und Fähigkeiten für eine optimale Tierpflege einschließlich Ernährung und Unterbringung von Mäusen und Ratten, die für Tierversuche vorgesehen sind, können aufgrund dieser Ausbildung aber nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden. Seine Teilnahme an einem zweiteiligen Kurs „tierschutzgerechtes Arbeiten mit Versuchstieren“ à 20 Stunden im Februar 2006 und im Januar 2005 deuten zwar auf das Vorhandensein gewisser Grundkenntnisse hin, letztlich dürften die relativ kurze Ausbildungszeit und das lange zurückliegende Datum der Weiterbildung aber gegen ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten im oben beschriebenen Sinne sprechen. Entsprechendes gilt für den Tierarzt [...], der die Teilnahme an einem lediglich dreistündigen Kurs „Haltung und Pflege von Labortieren / Fachgerechtes Töten von Labortieren“ im November 2014 vorweisen kann, der von einem auf Labordienstleistungen spezialisierten Unternehmen durchgeführt wurde.

Gegen die Annahme, dass [...] und [...] für die Tätigkeit *verantwortliche* Personen sein können, spricht letztlich auch der Fremdüberwachungsvertrag vom 24. Februar 2020, der dem Fremdüberwacher [...], zu dessen Zuverlässigkeit sowie zu dessen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten keine substantiierten Angaben seitens der Antragstellerin gemacht wurden, gegenüber der Antragstellerin und deren Mitarbeitern eine Weisungsfreiheit einräumt. Durch den Umstand, dass der Fremdüberwacher nicht weisungsgebunden ist, ergeben sich für das Gericht Zweifel daran, dass [...] und [...] auch tatsächlich die Verantwortung tragen.

cccc. Ohne den Widerruf der Erlaubnis dürfte das öffentliche Interesse gefährdet werden. Insoweit reicht es aus, dass tierschutzwidrige Zustände drohen, denn der Tierschutz ist Staatsziel gemäß Art. 20a GG (vgl. VG Würzburg, Urt. v. 25.10.2012, W 5 K 11.590, juris, Rn. 73; VG Cottbus, Beschluss v. 6.9.2017, 3 L 509/17, juris, Rn. 37; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11 TierSchG, Rn. 34). Vorliegend dürften aufgrund der voraussichtlichen Unzuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person tierschutzwidrige Zustände drohen.

dddd. Schließlich ergeben sich bei summarischer Prüfung auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsgegnerin gegen die Frist des Art. 49 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 48 Abs. 4 HmbVwVfG verstoßen hätte, zumal die Widerrufsfrist erst ab Kenntnis aller Tatsachen einschließlich aller für die zu treffende Ermessensentscheidung relevanten Gesichtspunkte zu laufen beginnt (BVerwG, Beschl. v. 19.12.1984, GrSen 1/84, juris, Rn. 17 ff.).

ddd. Auch dürfte die in der angegriffenen Verfügung gesetzte Rechtsfolge nicht zu beanstanden sein, da die Antragsgegnerin nicht ermessensfehlerhaft entschieden haben dürfte. Bei § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HmbVwVfG handelt es sich um eine Vorschrift, die die Antragsgegnerin ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln. In einem solchen Fall ist die gerichtliche Kontrolle auf die Prüfung beschränkt, ob der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (§ 114 Satz 1 VwGO).

Derartige Ermessensfehler sind nicht ersichtlich.

Die Antragsgegnerin hat den ihr zustehenden Ermessensspielraum erkannt und sich bei der Ausübung unter Berücksichtigung der Interessen der Antragstellerin im Rahmen des Zwecks der gesetzlichen Ermächtigung bewegt. Der Zweck des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

HmbVwVfG besteht primär darin, eine Regelung an veränderte Umstände anzupassen (Stelkens/Bonk/ Sachs, 9. Aufl. 2018, VwVfG, § 49, Rn. 2).

Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob das der Antragsgegnerin in § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HmbVwVfG eingeräumte Ermessen im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einem Widerruf der Vergünstigung in Richtung auf einen Widerruf "intendiert" ist (so BVerwG, Urt. v. 24.1.1992, 7 C 38/90, juris, Rn. 15 mit der Begründung, dass der Gesetzgeber den Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes bereits in die Widerrufsregelungen des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3-5 i.V.m. § 49 Abs. 5 "eingearbeitet" habe; a.A. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 49, Rn. 30).

Soweit die Antragstellerin der Auffassung ist, dass die Antragsgegnerin ermessensfehlerhaft verkannt habe, dass an ihrem Hamburger Standort derzeit ausschließlich Ratten und Mäuse für Versuchsvorhaben gehalten würden, dass der Erlass des streitgegenständlichen Bescheids de facto ein Verbot der Durchführung sämtlicher bereits genehmigter bzw. angezeigter Versuchsvorhaben am Hamburger Standort darstelle und damit für sie existenzbedrohend sei, dass der angegriffene Bescheid Auswirkungen auf all ihre Standorte habe und insbesondere eine geordnete Beendigung von begonnenen Langzeitstudien am Standort in Schleswig-Holstein gefährde, weil Versuchsvorhaben, die bereits seit Januar bzw. März 2019 liefen und noch bis Januar bzw. März 2021 dauerten, vorzeitig abgebrochen werden müssten und an anderer Stelle mit der gleichen Anzahl von Tieren (975 Mäuse und 832 Ratten) wiederholt werden müssten, dass wesentliche Verstöße gegen tierhaltungsrechtliche Bestimmungen weder am Standort in Hamburg noch am Standort in Schleswig-Holstein gerügt worden seien, dass durch das Verbot sämtlicher Versuchsvorhaben am Hamburger Standort sowohl Engpässe in der Versorgung mit Arzneimitteln drohten, deren Chargenkontrollen bislang am Hamburger Standort durchgeführt worden seien, als auch Verzögerungen bei der Zulassung neuer Arzneimittel, die in Schleswig-Holstein in Tierstudien untersucht würden, dass das Verbot voraussichtlich auch zum Verlust der Arbeitsplätze all ihrer Mitarbeiter führe, dass [...] als bislang verantwortliche Person für die Tierhaltung ausgetauscht worden sei, dass mittlerweile ein Vertrag mit einem Fremdüberwacher abgeschlossen worden sei, der die Einhaltung der tierhaltungsrechtlichen Bestimmungen am Hamburger Standort zusätzlich sicherstelle und dass sich die durch die niedersächsischen Behörden festgestellten Verstöße am Standort in Niedersachsen – unabhängig von ihrer derzeitigen gerichtlichen Überprüfung vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg – nicht auf die Tierhaltung anderer Tierarten in Hamburg übertragen werden könnten, ist dem nicht zu folgen.

Es ist nicht erkennbar, dass die Antragsgegnerin sich mit den bereits im Schreiben der Antragstellerin vom 14. Januar 2020 geltend gemachten Punkten nicht hinreichend auseinandergesetzt hat. Im angegriffenen Bescheid vom 14. Februar 2020 geht die Antragsgegnerin insbesondere auf die Aspekte Insolvenzgefahr, Gefahr des Verlusts von Arbeitsplätzen, Notwendigkeit des Abbruchs/Wiederholung von Tierversuchen und Verzögerungen bei der Zulassung von neuen Arzneimitteln und dem Inverkehrbringen bereits zugelassener Arzneimittel im Einzelnen ein. Dass die von der Antragsgegnerin am Standort der Antragstellerin in Hamburg festgestellten Verstöße nicht wesentlich seien, steht gerade nicht fest. Selbst wenn man dies annähme, würde sich die Entscheidung aufgrund der höchstwahrscheinlich zahlreichen und zum Teil schwerwiegenden Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen am niedersächsischen Standort, die – wie ausgeführt – voraussichtlich auch die Unzuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person begründen, als noch ermessensfehlerfrei erweisen, da es auf die von der Antragstellerin festgestellten Verstöße am Hamburger Standort nicht ankommt. Die Umstände, dass die Antragstellerin [...] am 24. Februar 2020 eine andere als für die Tätigkeit verantwortliche Person benannt und am gleichen Tag einen Fremdüberwachungsvertrag abgeschlossen hat, hat die Antragsgegnerin im Rahmen ihres Bescheids vom 14. Februar 2020 naturgemäß nicht berücksichtigen können. Sie werden indessen voraussichtlich nicht zur Rechtswidrigkeit des Bescheids führen, da diese Aspekte noch im Rahmen des noch ausstehenden Widerspruchsbescheids berücksichtigt werden können. Unabhängig davon dürfte die Antragstellerin mit der Benennung des [...] und dem Einsatz eines Fremdüberwachers – wie ausgeführt – keine für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen geschaffen haben.

Die Antragsgegnerin hat auch zutreffend berücksichtigt, dass der Ermessensrahmen durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt ist. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz dürfte nicht vorliegen. Soweit die Antragstellerin insoweit ausgeführt hat, dass der Widerruf der Tierhaltungserlaubnis geeignet sei, zukünftige Verstöße insbesondere gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen zu verhindern, und dass mildere Mittel wie beispielsweise die Anordnung einzelner Maßnahmen oder die Ergänzung der Erlaubnis um Auflagen nicht in Betracht komme, da die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person zwingende Grundlage für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG sei, ist dagegen nichts zu erinnern. In der Tat dürften mildere Mittel im Zweifel darauf hinauslaufen, die am Hamburger Standort der Antragstellerin gehaltenen Tiere dauerhaft in dem Wirkungsbereich von Personen zu belassen, deren Zuverlässigkeit im tierschutzrechtlichen Sinne nicht gesichert ist. Der Widerruf der Tierhaltungserlaubnis dürfte bei summarischer Prüfung auch im Einzelfall

verhältnismäßig sein. Das öffentliche Interesse am Tierschutz dürfte gegenüber den Interessen der Antragstellerin überwiegen, zumal es Verfassungsrang hat (vgl. Art. 20a GG). Zwar steht der Bestand eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs auch unter dem Schutz der in Art. 14 Abs. 1 GG normierten Eigentumsfreiheit. Die Antragstellerin hat jedoch bereits nicht substantiiert dargelegt, dass sie durch die angegriffene Verfügung tatsächlich in ihrer Existenz bedroht ist. Sie hat insoweit zuletzt vorgetragen, dass die mit der Einstellung von Tierversuchen am Hamburger Standort einhergehende Stilllegung des Hamburger Standorts existenzgefährdend sei, weil Chargenkontrollen nicht mehr gewährleistet und Geschäftsbeziehungen zu Auftraggebern beschädigt werden könnten, und dass mit dem Wegfall der Standorte in Hamburg und Niedersachsen „ca. 70 % der Umsätze wegfallen würden, die [...] im Oktober 2019 erzielt“ worden seien. Abgesehen davon, dass unklar bleibt, welche Aussagekraft der Umsatz der Antragstellerin im Oktober 2019 genau haben soll, und dass die Antragstellerin damit nicht unter detaillierter Aufschlüsselung ihrer Finanzsituation dargelegt hat, dass Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (vgl. §§ 16 ff. InsO) im Raum stehen, geht aus diesem Vortrag nicht hervor, dass gerade durch den streitgegenständlichen Bescheid in die Substanz des Gewerbebetriebs der Antragstellerin in existenzgefährdender Weise eingegriffen wird. Die Antragstellerin trägt selbst vor, dass der Anteil des Hamburger Standorts am im Oktober 2019 erzielten Umsatz „nur“ 25 Prozent betragen habe. Es spricht viel dafür, dass auch andere Ursachen für eine Existenzgefährdung der Antragstellerin maßgeblich in Betracht kommen, beispielsweise die Schließung des Standorts in Niedersachsen, der nach Angaben der Antragstellerin 45 Prozent des im Oktober 2019 erzielten Umsatzes beigetragen hat. Aus der von der Antragstellerin vorgelegten Betriebsvereinbarung vom 17. Dezember 2019 geht hervor, dass die Schließung des unselbständigen Betriebsteils in [...] auf einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss vom 8. November 2019 beruht. Auch die Verpflichtungen der Antragstellerin aus dem in der vorgenannten Betriebsvereinbarung geregelten Interesseausgleich und dem darin geregelten Sozialplan kämen als Ursachen für die geltend gemachte Existenzgefährdung in Frage. Gleichermäßen könnten der in der vorgenannten Betriebsvereinbarung zum Ausdruck kommende allgemeine Auftragsrückgang und die Nichterteilung von beantragten Genehmigungen für Tierversuche Auslöser einer etwaigen Existenzgefährdung der Antragstellerin sein. Aber selbst wenn man annehmen würde, dass der streitgegenständliche Bescheid den Bestand des Gewerbebetriebs der Antragstellerin bedroht und nicht nur ihre nicht von Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Umsatz- und Gewinnchancen (vgl. BVerfG, Beschl. v 31.10.1984, 1 BvR 35/82, juris, Rn. 77), dürfte das öffentliche Interesse am Tierschutz überwiegen. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass die Antragstellerin diese

Existenzgefährdung durch die voraussichtliche Unzuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person selbst zu vertreten haben dürfte (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 6.9.1995, 14 TG 411/94, juris, Rn. 30). Auch generell dürfte die Berücksichtigung des Interesses am Fortbestand eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs nicht dazu führen, dass tierschutzrechtliche Missstände eher hingegenommen und tierschutzrechtliche Anforderungen relativiert werden (in diesem Sinne VGH München, Beschl. v. 14.7.2008, 9 CS 08.536, juris, Rn. 28). Aus den gleichen Erwägungen dürfte auch der mit dem Widerruf der Tierhaltungserlaubnis einhergehende Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG (hier i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG) kein anderes Ergebnis der Interessenabwägung rechtfertigen. Die Schutzwürdigkeit eines über die Existenzerhaltung hinausgehenden Interesses lässt sich auch aus Art. 12 GG im Übrigen nicht herleiten. Denn der Grundrechtsschutz aus Art. 12 Abs. 1 GG gewährt ebenso wenig wie die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes insgesamt ein subjektives verfassungskräftiges Recht auf die Erhaltung des Geschäftsumfanges und die Sicherung weiterer Erwerbsmöglichkeiten (BVerfG, Beschl. v. 1.2.1973, 1 BvR 426/72, juris, Rn. 10).

Soweit die Antragstellerin sich darauf beruft, dass durch das Verbot sämtlicher Versuchsvorhaben am Hamburger Standort sowohl Engpässe in der Versorgung mit Arzneimitteln als auch Verzögerungen bei der Zulassung neuer Arzneimittel drohten und dass das Verbot voraussichtlich auch zum Verlust der Arbeitsplätze ihrer Mitarbeiter führe, beruft sich die Antragstellerin auf öffentliche Interessen, die nicht zum Überwiegen ihres privaten Interesses, vom Widerruf der Tierhaltungserlaubnis verschont zu bleiben, verhelfen können. Entsprechendes gilt für ihren Vortrag, dass der Abbruch und die Wiederholung von Versuchen nicht dem Tierwohl diene.

bb. Zuletzt besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung des Widerrufs, welches das Interesse der Antragstellerin überwiegt, bis zu einer Entscheidung über ihren Widerspruch von ihrer Tierhaltungserlaubnis weiter Gebrauch machen zu können. Zwar ist der Widerruf der Tierhaltungserlaubnis – bei unterstellter Existenzgefährdung der Antragstellerin hierdurch – ein erheblicher Eingriff in die durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentumsfreiheit und in die durch Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG geschützte Berufsfreiheit der Antragstellerin. Dieser ist jedoch zur Sicherung des besonderen öffentlichen Interesses an einer tierschutzgerechten Tierhaltung erforderlich und angemessen. Von Tierhaltungserlaubnisinhabern, die aller Voraussicht nach nicht die erforderliche Zuverlässigkeit bei der Erfüllung ihrer Kernpflichten besitzen, gehen bei der Tierhaltung erhebliche Gefahren für das Tierwohl aus.

Aufgrund der oben dargestellten zahlreichen und zum Teil schwerwiegenden Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, kann auch nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass von der Antragstellerin trotz der Unzuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht erneute tierschutzrechtliche Verstöße mit entsprechendem Gefährdungspotenzial ausgehen werden.

2. Der Antrag zu 1. der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 24. Februar 2020 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. Februar 2020 (Az.: V1305 / 591-00.33) wiederherzustellen, mit dem diese die im Bescheid genannten Tierversuchsgenehmigungen widerrufen hat, ist unbegründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs der in der Anlage zum streitgegenständlichen Bescheid genannten Tierversuchsgenehmigungen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist formell rechtmäßig (unten a) und das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs (unten b).

a. Die Antragsgegnerin hat die sofortige Vollziehung des Widerrufs der in der Anlage zum streitgegenständlichen Bescheid genannten Tierversuchsgenehmigungen in formell ordnungsgemäßer Weise gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO angeordnet. Die durch die Antragsgegnerin gegebene Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs der Tierversuchsgenehmigungen entspricht im Wesentlichen der Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs der Tierhaltungserlaubnis (oben 1. a.). Die dortigen Ausführungen gelten daher entsprechend.

b. Des Weiteren überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse der Antragstellerin daran, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens weiterhin Gebrauch von den in der Anlage zum streitgegenständlichen Bescheid genannten Tierversuchsgenehmigungen zu machen. Denn der Widerruf der Tierversuchsgenehmigungen ist aller Voraussicht nach rechtmäßig (unten aa.) und es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an seiner sofortigen Vollziehung (unten bb.).

aa. Der Widerruf der Tierversuchsgenehmigungen ist aller Voraussicht nach rechtmäßig.

aaa. Rechtsgrundlage für den Widerruf der Tierversuchsgenehmigungen ist wiederum § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HmbVwVfG.

bbb. Gegen die formelle Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Tierversuchsgenehmigungen sprechende Gründe hat die Antragstellerin nicht geltend gemacht; solche sind auch nicht ersichtlich.

ccc. Auch in materieller Hinsicht dürfte der Widerruf der Tierversuchsgenehmigungen rechtmäßig sein. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HmbVwVfG dürften vorliegen.

aaaa. Bei den in der Anlage zum streitgegenständlichen Bescheid genannten Tierversuchsgenehmigungen handelt es sich um rechtmäßige begünstigende Verwaltungsakte.

bbbb. Die Antragsgegnerin wäre aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen auch berechtigt, die in Rede stehenden Tierversuchsgenehmigungen nicht zu erteilen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Tierversuchsgenehmigung sind in § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 TierSchG und §§ 31 ff. TierSchVersV normiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG setzt die Erteilung einer Tierversuchsgenehmigung voraus, dass der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter die erforderliche fachliche Eignung insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche haben und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben.

Zum Erkenntnisstand des Eilverfahrens ist davon auszugehen, dass diese Genehmigungstatbestandsvoraussetzung nicht mehr gegeben ist und die Antragsgegnerin daher berechtigt wäre, die in der Anlage zum streitgegenständlichen Bescheid genannten Tierversuchsgenehmigungen zu versagen. Es dürften Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des verantwortlichen Leiters der Versuchsvorhaben ergeben.

Von der Zuverlässigkeit ist, wie sonst auch, auszugehen, solange keine Tatsachen bekannt sind, die zu Bedenken Anlass geben (AVV Nr. 6.2.2.2). Solche Tatsachen sind u.a: Verstöße gegen das Gesetz, Nichteinhaltung behördlicher Auflagen, Verstöße gegen innerbetriebliche Weisungen. Ein einzelner Verstoß reicht aus, wenn er genügend schwer wiegt. Mehrere, für sich genommen jeweils leichte Verstöße können in der Summe eine ausreichende Schwere begründen (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 8

TierSchG, Rn. 17). Im Übrigen nimmt das Gericht auf die unter 1. b. aa. ccc. bbbb. dargestellten Maßgaben Bezug.

Nach diesen Maßgaben dürften Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Leiters der Versuchsvorhaben ergeben. Als Leiter der Versuchsvorhaben hat die Antragstellerin ursprünglich [...] angegeben.

[...] dürfte nicht die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen. Die im vorliegenden Eilverfahren allein mögliche und ausreichende summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt, dass es nach der Erteilung der streitgegenständlichen Tierversuchsgenehmigungen innerhalb eines Zeitraums, indem [...] nicht nur als für die Tätigkeit verantwortliche Person im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TierSchVersV benannt und als Geschäftsführer der Komplementärin der Antragstellerin bestellt, sondern auch als verantwortlicher Leiter der Versuchsvorhaben angegeben war, zu zahlreichen und zum Teil schwerwiegenden Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen gekommen ist. Dies rechtfertigt die Prognose, dass er auch künftig nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften handeln wird. Insoweit gelten die Ausführungen unter 1 b. aa. ccc. bbbb. entsprechend.

Soweit die Antragstellerin vorgetragen hat, dass es inzwischen nicht mehr auf die Zuverlässigkeit des [...] ankomme, weil sie mit Schreiben vom 24. Februar 2020 gegenüber der Antragsgegnerin angezeigt habe, dass Leiter für die streitgegenständlichen Versuchsvorhaben ab sofort [...] sei (und [...] dessen Stellvertreter), folgt das Gericht dem nicht, denn bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit dürfte dennoch auf [...] abzustellen sein. Die Benennung von [...] als verantwortlichen Leiter der streitgegenständlichen Versuchsvorhaben und von [...] als Stellvertreter dürfte im vorliegenden Fall nicht genügen. Zwar setzt die Anzeigepflicht des § 34 Abs. 2 TierSchVersV voraus, dass ein Wechsel des Leiters der Versuchsvorhaben oder dessen Stellvertreters möglich ist. Aber selbst wenn man unterstellt, dass ein solcher Wechsel auch noch nach dem Erlass eines die Tierversuchsgenehmigung widerrufenden Bescheids in Frage kommt, dürfte im vorliegenden Fall gegen die Wirksamkeit des von der Antragstellerin geltend gemachten Austausches des verantwortlichen Leiters der Versuchsvorhaben und des Stellvertreters sprechen, dass [...] aller Voraussicht nach nicht sowohl rechtlich als auch tatsächlich in der Lage ist, all das, was er im Umgang mit Tieren und deren Schutz für erforderlich hält, betriebsintern durchzusetzen (siehe hierzu bereits unter 1 b. aa. ccc. bbbb.; diese Ausführungen gelten hier entspre-

chend). Dieses Erfordernis besteht zwar in erster Linie für die für die Tätigkeit verantwortliche Person im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 TierSchVersV (vgl. nochmals VG Cottbus, Beschl. v. 6.9.2017, 3 L 509/17, juris, Rn. 32; Erbs/Kohlhaas/Metzger, TierSchG, November 2019, § 11, Rn. 26; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11, Rn. 23; vgl. auch AVV Nr. 12.1.6 a.E.). Nach Auffassung des Gerichts dürfte diese Anforderung aber auch an den verantwortlichen Leiter von Versuchsvorhaben zu stellen sein. Dies ergibt sich aus dem einheitlichen Zweck der jeweiligen Zuverlässigkeitsvoraussetzungen, Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen vorzubeugen. Auch die Kommentarliteratur zu § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG verweist im Rahmen der Definition der Zuverlässigkeit auf AVV Nr. 12; so Lorz/Metzger, TierSchG, 7. Aufl. 2019, § 8 TierSchG, Rn. 16; Erbs/Kohlhaas/Metzger, TierSchG, November 2019, § 11, Rn. 26).

Unabhängig davon ist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht erkennbar, dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des [...] und des [...] ergeben. Die vorgenannten Personen wurden der Antragsgegnerin erst mit Schreiben vom 24. Februar 2020 als Leiter bzw. stellvertretender Leiter der streitgegenständlichen Tierversuchsvorhaben angezeigt. Ohne weitere – im Rahmen des Eilverfahrens nicht gebotene – Aufklärungsmaßnahmen lässt sich deren Zuverlässigkeit nicht beurteilen. Selbst Führungszeugnisse der vorgenannten Personen hat die Antragstellerin nicht vorgelegt (zur Relevanz eines Führungszeugnisses siehe auch AVV Nr. 12.2.3.1). Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Gerichts Bedenken, dass die vorgenannten Personen die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG erforderliche fachliche Eignung insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche haben.

Die erforderliche fachliche Eignung des Leiters und dessen Stellvertreters im vorgenannten Sinne bestimmt sich zunächst nach den Anforderungen, die für die versuchsdurchführende Person nach § 16 Abs. 1 TierSchVersV gelten. Hinzu kommen zusätzliche Anforderungen (siehe AVV Nr. 6.2.2.1 und Nr. 9.1.1). Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 TierSchVersV dürfen Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern nur von Personen durchgeführt werden, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 1 Abschnitt 3 verfügen. Nach Satz 2 der Vorschrift dürfen darüber hinaus Tierversuche nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, der Medizin oder der Zahnmedizin (Nr. 1), von Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichen Hochschulstudium, sofern sie nachweislich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben (Nr. 2), oder von Personen, die nachweislich im Rahmen einer abgeschlossenen Berufsausbildung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben (Nr. 3), durchgeführt werden. Nach Satz 3 der

Vorschrift dürfen Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren nur von den unter Satz 2 Nr. 1 und 2 der Vorschrift genannten Personen durchgeführt werden. Die Sachkunde nach § 16 Abs. 1 Satz 1 TierSchVersV setzt voraus, dass der Durchführende auf den in Anlage 1 Abschnitt 3 genannten Sachgebieten über die (theoretischen) Kenntnisse und (praktischen) Fähigkeiten verfügt, die benötigt werden, um den Tierversuch unter Verwendung der geringstmöglichen Anzahl an Tieren sowie unter Verursachung der geringstmöglichen Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden durchzuführen und dabei zuverlässige Ergebnisse zu erzielen; hinzukommen müssen Kenntnisse über die nach dem Stand der Wissenschaft ernsthaft in Betracht kommenden Ersatzmethoden und Fähigkeiten zu deren Anwendung (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 16 TierSchVersV, Rn. 2).

Nach diesen Maßgaben dürften weder [...] noch [...] die für Tierversuche erforderliche Sachkunde haben. Die Ausführungen unter 1 b. aa. ccc. bbbb. zu den voraussichtlich nicht ausreichenden fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der vorgenannten Personen gelten an dieser Stelle entsprechend.

Gegen die Annahme, dass [...] verantwortlicher Leiter der streitgegenständlichen Versuchsvorhaben und [...] sein Stellvertreter sein kann, spricht letztlich auch der Fremdüberwachungsvertrag vom 24. Februar 2020, der dem Fremdüberwacher [...], zu dessen Zuverlässigkeit sowie zu dessen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten keine substantiierten Angaben seitens der Antragstellerin gemacht wurden, gegenüber der Antragstellerin und deren Mitarbeiter eine Weisungsfreiheit einräumt. Durch den Umstand, dass der Fremdüberwacher nicht weisungsgebunden ist, ergeben sich für das Gericht Zweifel daran, dass [...] und [...] auch tatsächlich die Verantwortung tragen.

Zum Erkenntnisstand des Eilverfahrens ist ferner davon auszugehen, dass die ungeschriebene Genehmigungstatbestandsvoraussetzung, dass nicht nur keine Tatsachen vorliegen dürfen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und dessen Stellvertreters ergeben, sondern auch die Zuverlässigkeit des *Genehmigungsinhabers* während der gesamten Dauer einer Genehmigung vorliegen muss (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 34 TierSchVersV, Rn. 4 a.E.), nicht mehr gegeben ist und die Antragsgegnerin daher auch deshalb berechtigt wäre, die in der Anlage zum streitgegenständlichen Bescheid genannten Tierversuchsgenehmigungen zu versagen. Der Antragstellerin ist insoweit die Unzuverlässigkeit des Geschäftsführers ihrer Komplementärin ([...]) zuzurechnen. Denn soweit in Bezug auf die Erteilungs-

voraussetzungen vom Gesetz Zuverlässigkeit gefordert werden, ist auf die Organe der juristischen Person abzustellen (vgl. hierzu nochmals VGH München, Beschl. v. 14.5.2004, 25 CS 03.3263, juris, Rn. 7).

Letztlich dürften die in der Anlage zum streitgegenständlichen Bescheid genannten Tierversuchsgenehmigungen auch deshalb zu versagen sein, weil die Antragstellerin nach dem sofort vollziehbaren Widerruf der Tierhaltungserlaubnis vom 14. Februar 2020 nicht mehr berechtigt ist, Versuchstiere zu halten, was § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TierSchG für die Genehmigungserteilung aber voraussetzt.

cccc. Ohne den Widerruf der Erlaubnis dürfte das öffentliche Interesse gefährdet werden. Insoweit reicht es aus, dass tierschutzwidrige Zustände drohen, denn der Tierschutz ist Staatsziel gemäß Art. 20a GG (vgl. VG Würzburg, Urte. v. 25.10.2012, W 5 K 11.590, juris, Rn. 73; VG Cottbus, Beschluss v. 6.9.2017, 3 L 509/17, juris, Rn. 37; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 11 TierSchG, Rn. 34). Vorliegend dürften aufgrund der voraussichtlichen Unzuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person tierschutzwidrige Zustände drohen.

dddd. Schließlich ergeben sich bei summarischer Prüfung auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsgegnerin gegen die Frist des Art. 49 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 48 Abs. 4 HmbVwVfG verstoßen hätte, zumal die Widerrufsfrist erst ab Kenntnis aller Tatsachen einschließlich aller für die zu treffende Ermessensentscheidung relevanten Gesichtspunkte zu laufen beginnt (BVerwG, Beschl. v. 19.12.1984, GrSen 1/84, juris, Rn. 17 ff.).

ddd. Auch dürfte die in der angegriffenen Verfügung gesetzte Rechtsfolge nicht zu beanstanden sein, da die Antragsgegnerin nicht ermessensfehlerhaft entschieden haben dürfte. Die unter 1 b. aa. ddd. gemachten Ausführungen gelten an dieser Stelle entsprechend.

bb. Zuletzt besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung des Widerrufs, welches das Interesse der Antragstellerin überwiegt, bis zu einer Entscheidung über ihren Widerspruch von ihren Tierversuchsgenehmigungen weiter Gebrauch machen zu können. Zwar ist der Widerruf der Tierversuchsgenehmigungen – bei unterstellter Existenzgefährdung der Antragstellerin hierdurch – ein erheblicher Eingriff in die durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentumsfreiheit und in die durch Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG geschützte Berufsfreiheit der Antragstellerin. Dieser ist jedoch zur Sicherung des besonderen öffentlichen Interesses

an einer tierschutzgerechten Durchführung von Tierversuchen erforderlich und angemessen. Von Tierversuchsgenehmigungsinhabern und verantwortlichen Leitern von Versuchsvorhaben, die aller Voraussicht nach nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, gehen bei der Durchführung von Tierversuchen erhebliche Gefahren für das Tierwohl aus. Aufgrund der oben dargestellten zahlreichen und zum Teil schwerwiegenden Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, kann auch nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass von der Antragstellerin trotz der Unzuverlässigkeit des [...] bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht erneute tierschutzrechtlichen Verstöße mit entsprechendem Gefährdungspotenzial ausgehen wird.

3. Der Antrag zu 2. der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 24. Februar 2020 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. Februar 2020 (Az.: V1305 / 591-00.33) wiederherzustellen, mit dem diese die Einstellung aller anzeigepflichtigen Tierversuche angeordnet hat, ist unbegründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Anordnung der Einstellung der in der Anlage zum streitgegenständlichen Bescheid genannten Tierversuche gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist formell rechtmäßig (unten a) und das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs (unten b).

a. Die Antragsgegnerin hat die sofortige Vollziehung der Anordnung der Einstellung der in der Anlage zum streitgegenständlichen Bescheid genannten Tierversuche in formell ordnungsgemäßer Weise gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO angeordnet. Die durch die Antragsgegnerin gegebene Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Anordnung der Einstellung der in der Anlage zum streitgegenständlichen Bescheid genannten Tierversuche entspricht der Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs der Tierversuchsgenehmigungen (oben 2. a.). Die dortigen Ausführungen gelten daher entsprechend.

b. Des Weiteren überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse der Antragstellerin daran, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens weiterhin die in der Anlage zum streitgegenständlichen Bescheid genannten Tierversuche durchführen zu dürfen.

Denn die Anordnung der Einstellung der in der Anlage zum streitgegenständlichen Bescheid genannten Tierversuche ist aller Voraussicht nach rechtmäßig (unten aa.) und es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an ihrer sofortigen Vollziehung (unten bb.).

aa. Die Anordnung der Einstellung der in der Anlage zum streitgegenständlichen Bescheid genannten Tierversuche ist aller Voraussicht nach rechtmäßig.

aaa. Rechtsgrundlage für die Einstellungsanordnung dürfte § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TierSchG sein. Danach kann die zuständige Behörde die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden.

Soweit die Antragstellerin meint, einschlägige Rechtsgrundlage sei vielmehr § 16a Abs. 2 TierSchG, wonach die zuständige Behörde die Durchführung eines nach § 8a Abs. 1 oder 3 TierSchG oder eines aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 8a Abs. 4 TierSchG anzuzeigenden Versuchsvorhabens oder die Vornahme einer aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 TierSchG oder § 8a Abs. 5 Nr. 4 TierSchG anzuzeigenden Änderung eines Versuchsvorhabens untersagt, soweit die Einhaltung der für die Durchführung von Tierversuchen geltenden Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht sichergestellt ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist, teilt das Gericht diese Auffassung nicht. Auf § 16a Abs. 2 TierSchG wäre nur dann abzustellen, wenn die in der Anlage zum streitgegenständlichen Bescheid genannten Tierversuche der Antragsgegnerin angezeigt, mit der Durchführung der Versuchsvorhaben aber noch nicht begonnen worden wäre. Bestehen nach dem Eingang einer Anzeige i.S.v. § 36 TierSchVersV i.V.m. § 8a TierSchG konkrete Anhaltspunkte, dass es an einer der in § 38 Satz 1 TierSchVersV i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1-8 TierSchG genannten Voraussetzungen fehlen könnte, und kann der Verantwortliche trotz behördlicher Aufforderung und Fristsetzung nicht den Nachweis führen, dass die Einhaltung der betreffenden Voraussetzung sichergestellt ist, so muss die Behörde das Vorhaben nach § 16a Abs. 2 TierSchG, der gegenüber § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TierSchG als das speziellere Gesetz Vorrang hat, untersagen (gebundene Verwaltung). Stellt sich dagegen das Fehlen oder die Nichteinhaltung einer der genannten Voraussetzungen oder ein anderer Verstoß gegen ein tierschutzrechtliches Verbot erst später heraus, so ist gegen den Tierversuch nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TierSchG einzuschreiten (Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 16a TierSchG, Rn. 58). Im vorliegenden Fall ist weder vorgetragen worden noch gibt es Anhaltspunkte

dafür, dass mit der Durchführung der in der Anlage zum streitgegenständlichen Bescheid genannten Tierversuche nicht begonnen wurde. Die Anschreiben zu den anzeigepflichtigen Tierversuchen datieren auf den Zeitraum von Juni 2015 bis Februar 2019.

bbb. Gegen die formelle Rechtmäßigkeit der Einstellungsanordnung sprechende Gründe hat die Antragstellerin nicht geltend gemacht; solche sind auch nicht ersichtlich.

ccc. Auch in materieller Hinsicht dürfte die Einstellungsanordnung rechtmäßig sein.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TierSchG dürften vorliegen. Die in der Anlage zum streitgegenständlichen Bescheid genannten Tierversuche dürften entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden.

Bei – wie hier – anzeigepflichtigen Tierversuchen liegt ein Verstoß gegen ein tierschutzrechtliches Verbot vor, wenn gegen eine formelle (z.B. gegen die Pflichten im Zusammenhang mit der Anzeige, siehe §§ 36–39 TierSchVersV) oder materielle Vorschrift (insbesondere gegen eine der in § 8 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1-8 TierSchG genannten Voraussetzungen, siehe dazu § 38 Satz 1 TierSchVersV) verstoßen wird (Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 16a TierSchG, Rn. 58). Letzteres ist hier der Fall.

Im Hinblick auf die angezeigten Versuchsvorhaben liegen die in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG genannten Voraussetzungen nicht vor. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen unter 2 b. aa. ccc. bbbb. Bezug genommen.

Auch die ungeschriebene Voraussetzung, dass nicht nur keine Tatsachen vorliegen dürfen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und dessen Stellvertreters ergeben, sondern auch die Zuverlässigkeit des *Genehmigungsinhabers* vorliegen muss, dürfte nicht gegeben sein. Ebenso wenig liegt die in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TierSchG vorausgesetzte Erlaubnis zur Tierhaltung nicht vor. Insoweit wird jeweils ebenfalls Bezug auf die unter 2 b. aa. ccc. bbbb. gemachten Ausführungen Bezug genommen.

Auch dürfte die in der angegriffenen Verfügung gesetzte Rechtsfolge nicht zu beanstanden sein, da die Antragsgegnerin nicht ermessensfehlerhaft entschieden haben dürfte. Die unter 1. b. aa. ddd. gemachten Ausführungen gelten an dieser Stelle entsprechend.

bb. Zuletzt besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung der Anordnung der Einstellung der in der Anlage zum streitgegenständlichen Bescheid genannten Tierversuche, welches das Interesse der Antragstellerin überwiegt, bis zu einer Entscheidung über ihren Widerspruch die von ihr angezeigten Tierversuche weiter durchführen zu können. Zwar ist die Anordnung der Einstellung der in der Anlage zum streitgegenständlichen Bescheid genannten Tierversuche – bei unterstellter Existenzgefährdung der Antragstellerin hierdurch – ein erheblicher Eingriff in die durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentumsfreiheit und in die durch Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m Art. 19 Abs. 3 GG geschützte Berufsfreiheit der Antragstellerin. Dieser ist jedoch zur Sicherung des besonderen öffentlichen Interesses an einer tierschutzgerechten Durchführung von Tierversuchen erforderlich und angemessen. Von Tierversuche durchführenden Unternehmen und den verantwortlichen Leitern von Versuchsvorhaben, deren Organe bzw. die aller Voraussicht nach nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, gehen bei der Durchführung von Tierversuchen erhebliche Gefahren für das Tierwohl aus. Aufgrund der oben dargestellten zahlreichen und zum Teil schwerwiegenden Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, kann auch nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass von der Antragstellerin trotz der Unzuverlässigkeit des [...] bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht erneute tierschutzrechtlichen Verstöße mit entsprechendem Gefährdungspotenzial ausgehen wird.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

III.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 1 und 2 GKG i.V.m. den Ziffern 1.1.1, 1.5, 35.2 und 54.2.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (NVwZ – Beilage 2/2013, S. 57 ff.). Hinsichtlich des Widerrufs der Tierhaltungserlaubnis geht das Gericht davon aus, dass dieser einer Gewerbeuntersagung gleichkommt.